



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeidirektion Ost | Nuhnenstraße 40 | 15234 Frankfurt (Oder)

Polizeidirektion Ost / Direktionsstab
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

Nur per Mail

Herrn
Günter Grützner
Mühlenstraße 36
16259 Bad Freienwalde
E-Mail-Adresse: info@tourdetolerance.de
E-Mail-Adresse: westermann@erkner.de

Bearb.: Frau Schumacher
Gesch.-Z.: DSStB 4.41-451-43-210/20
Telefon: 0335 561 2421
Fax: 0335 561 2409
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Rechtsangelegenheiten.PDOst@polizei.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 31.08.2020

**Anmeldung einer Versammlung im Sinne § 14 Versammlungsgesetz
(VersG) vom 30.06.2020**

Anmeldebestätigung

Sehr geehrter Herr Grützner,

ich bestätige die durch Herrn Henryk Pilz / Stadt Erkner erfolgte Anmeldung eines Aufzugs in Form einer Fahrraddemonstration. Gemäß der Anmeldung und der Zuarbeit der (finalen) Streckenführung durch den Mitorganisator Herrn Bodo Böhlmann am 25.08.2020 führen Sie diese als Leiter der Versammlung am 05.09.2020 zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr wie folgt durch:

Veranstalter: Stadt Erkner

Ort / Aufzugs-
strecke:

Start 9:00 Uhr: 15537 Erkner, 1. Halt 9:30 Uhr: Gosen – Neu Zittau, 2. Halt 10:30 Uhr: Königs Wusterhausen, 3. Halt 11:30 Uhr: Heidensee / Wolzig, 4. Halt 12:15 Uhr: Storkow, 5. Halt 13:45 Uhr: Spreenhagen, 6. Halt 14:45 Uhr: Grünheide, Ankunft Ziel 15:30 Uhr: Erkner, genaue Streckenführung siehe Anlage (Stand 25.08.2020)

Thema: „Tour de Tolérance, Fahrraddemonstration für ein tolerantes Miteinander, gegen Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Intoleranz, Rassismus und Extremismus.“

Leiter der

Versammlung: Sie selbst (Tel. 0151 61664367)

Teilnehmer: Sie erwarten 200 Teilnehmer

Hilfsmittel: Fahrräder, ein Bus, ein Sanitätsfahrzeug, ein Führungs-Pkw, Megaphon

Der Einsatz von fünf Ordnern wird genehmigt. Die Ordner müssen volljährig und deutlich als Ordner gekennzeichnet sein.

Die Bestätigung der Versammlungsanmeldung erfolgt ausdrücklich unter Verweis auf § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (SARS-CoV-2-UmgV).

Danach ist von Ihnen als Veranstalter der Versammlung die Einhaltung des § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 SARS-CoV-2-UmgV sicherzustellen, konkret auf der Grundlage eines für den jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall, insbesondere die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen. Diese Regelungen sind bußgeldbewährt.

Soweit Teilnehmende einen Mund-Nase-Schutz tragen, ist durch den Versammlungsleiter - einer etwaigen Aufforderung durch den Polizeiführer folgend - jederzeit eine Identifizierung der jeweiligen Person zu gewährleisten. Nur diese ist geeignet, die Annahme eines Verstoßes gegen das Verhüllungsverbot gem. § 17a VersG zu entkräften.

Der Polizeiführer wird, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht vor Ort ist, Hinweise geben oder Verfügungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes treffen.

Für den Fall, dass sich bis zur Durchführung der Versammlung Änderungen ergeben, wird gebeten, dies zeitnah mitzuteilen.

Soweit vor Ort Änderungen geboten sind, wird der Polizeiführer diese mit dem Versammlungsleiter abstimmen bzw. eigenständig festlegen.

Beigefügt finden Sie einige Informationen zu Ihren Obliegenheiten als Leiter der Versammlung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schumacher

Anlagen

Hinweisblatt

Karte Gesamtstreckenführung

Karten Einzelabschnitte

Wegbeschreibung (mit Zeitangaben)



Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Die folgenden Hinweise ergeben auf Grundlage des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366).

1. Die Bekanntgabe der Versammlung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Versammlungsbehörde erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter usw.) muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 VersG).
2. Begehrt der Versammlungsleiter zur Durchführung seiner Versammlung den Einsatz von ehrenamtlichen Ordnern, sind diese bei der Anmeldung zu beantragen und bedürfen der Genehmigung (§ 18 Abs. 2 VersG). Eine Kennzeichnung der Ordner ist gem. § 9 (1) VersG vorzunehmen.
3. Der Versammlungsleiter ist angehalten, sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut zu machen. Insbesondere hat er, ggf. mit Hilfe seiner volljährigen Ordner, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 8 VersG). Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 Abs. 3 VersG).
4. Während der Versammlung muss der benannte Leiter anwesend sein. Er fungiert gegenüber der Polizei als Ansprechpartner und ist Adressat polizeilicher Verfügungen.
5. Aufgrund der Gestaltungsfreiheit obliegt die Art und Weise der Durchführung der Versammlung dem Veranstalter. Jedoch dürfen nur Hilfsmittel genutzt werden, die für die Durchführung der Versammlung von funktionaler Bedeutung sind.
6. Ein wesentliches Abweichen von den Angaben in der Versammlungsbestätigung (z.B. Streckenänderung) sowie die Nichtbeachtung von Auflagen sind strafbar (§ 25 VersG) und können zur Auflösung der Versammlung führen (§ 15 Abs. 3 VersG).
7. Nur die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersG).
8. Ordner und Teilnehmer dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen. Ausnahmen bedürfen einer behördlichen Ermächtigung (§ 2 Abs. 3 VersG).
9. Nach § 17a VersG ist es verboten, Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind bzw. Gegenstände, die zur Vermummung geeignet und den Umständen nach hierzu bestimmt sind, mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden.
10. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen, sofern sie eine einschüchternde Wirkung entfalten, nicht getragen werden (§ 3 VersG).